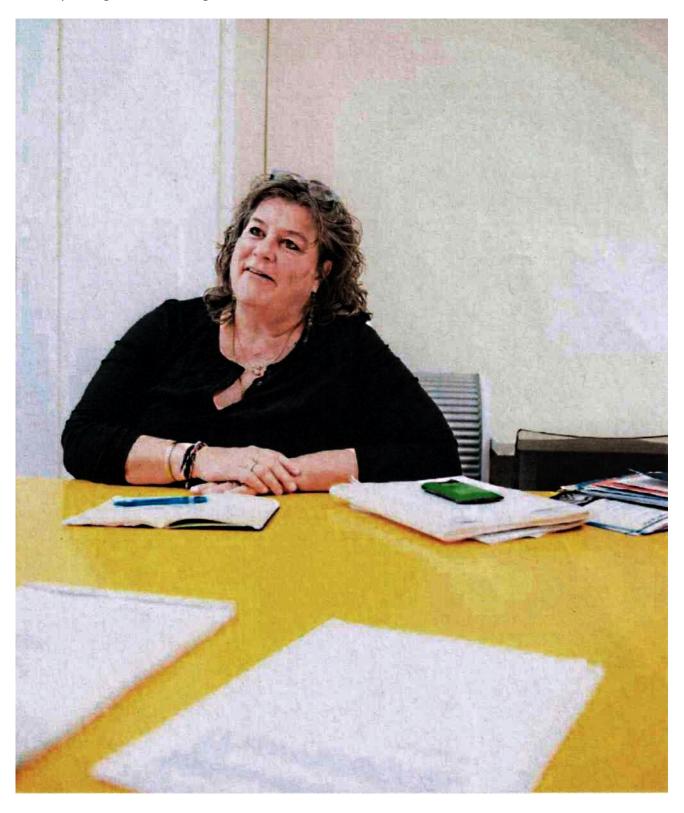
Der Bund

«Der Strafvollzug verändert jeden Menschen»

Freitod Der Sterbewunsch werde im Gefängnis von Häftlingen immer wieder vorgebracht, sagt die Psychologin Leena Hässig - aus zahlreichen Gründen.



Leena Hässig, Sie haben über 30 Jahre Erfahrung mit Häftlingen im Strafvollzug. Was sind die Herausforderungen bei älteren Häftlingen? Ältere Häftlinge, die schon lange im Gefängnis sind, haben häufig das Problem, dass sie nicht wissen, wann sie es wieder verlassen können. Mit der Verurteilung zu einer unbedingten Strafe fällte der Richter ein abschliessendes Urteil, zum Beispiel zehn Jahre Haft. Der Verurteilte wusste, dass er in zehn Jahren wieder draussen ist. Da heutzutage vermehrt Verurteilungen zu Massnahmen erfolgen, ist der Häftling nicht mehr sicher, wann genau er freikommt. Das kann dann in zehn, aber auch erst in zwanzig Jahren sein. Für die meisten ist diese Ungewissheit eine immense psychische Belastung.

«Das Leben im Gefängnis kann sehr eintönig und einsam sein.»

Wie oft kommt es vor, dass auch ein Sterbewunsch geäussert wird?

Das kommt immer wieder vor. Die Insassen haben dafür verschiedene Gründe. Diese können in der Person des Insassen liegen, zum Beispiel in seiner aktuellen psychischen Verfassung, aber auch in den naturwidrigen Umständen der Inhaftierung: Bewegungsraum, eingeengter ein repetitiver Tagesablauf, wenig Kontakt mit anderen Menschen, Isolation von der Familie und dergleichen. Das Leben im Gefängnis kann sehr einsam und eintönig sein. Der fehlende Sinn im Leben und die tägliche Erfahrung, nicht selbst über wichtige Dinge im Leben entscheiden zu können, all das erhöht die Gefahr für radikales Verhalten, zum Beispiel für einen Suizid. Die Selbsttötung kann dann zur Alternative oder zu einem Ausweg werden. Es ist allerdings ein langer Weg von der Absicht bis zur Tat. Der ältere Häftling, der mit der Sterbehilfe Exit aus dem Leben scheidet, ist aber etwas anderes.

Es gibt verschiedene Ursachen des Suizids aus psychischen Gründen. Dabei spielen beispielsweise aggressive Merkmale einer Person oder Hilflosigkeitserleben eine grössere Rolle. Und es gibt auch Suizide aufgrund einer psychischen Störung.

Wenn aber jemand bewusst eine Bilanz zieht, die weitgehend objektiv hoffnungslos ist und es aus Sicht der Person keine Perspektive mehr gibt, muss dieses Bedürfnis zum Freitod geprüft werden. Das sind ganz verschiedene Arten von Suizid. Der Freitod mit Exit ist ein Ergebnis nach einem langen, subjektiv erlebten Leidensweg. Diese Wahrnehmung muss objektiviert werden: Es braucht mehrere Instanzen, bis der Freitod gewährt wird das gilt in den Mauern einer Haftanstalt wie auch ausserhalb.

Finden Sie also persönlich, dass es für die Häftlinge möglich sein sollte, den Freitod zu wählen?

Einmal behandelte ich einen Menschen, der Krebs hatte und der sehr viel Zeit allein in der Zelle verbrachte. Er hat mir sehr leidgetan. Die Menschen in Gefängnissen haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie wir anderen. Im Prinzip können sie somit auch den Freitod wählen. Es darf aus meiner Sicht aber nicht möglich sein, dass sich jemand seiner Strafe durch begleiteten Suizid entzieht.

Ist das Justizvollzugsamt mitverantwortlich, dass der Häftling sein Leben nicht mehr als lebenswert ansieht? Schliesslich hat es ihm unter anderem den begleiteten Ausgang gestrichen. Im konkreten Fall kenne ich die Fakten nicht und kann das deshalb nicht beurteilen. Ich persönlich wünsche mir aber eine Ombudsstelle, an die sich die Gefangenen in solchen Fällen wenden könnten. Diese sollte unabhängig von der ersten sein. Zurzeit ist es oft so, dass immer dieselbe Kommission denselben Fall beurteilt. Das führt dazu, dass die Beurteilung des Gefangenen nicht mehr objektiv ist.

Was erhoffen sie sich davon? Oftmals sind die Situationen verfahren. Ein Blick von aussen könnte da helfen. Auch für die betroffene Person wäre es besser verständlich, wenn eine unabhängige Stelle den Fall beurteilen würde, auch wenn sie zum selben Ergebnis käme.

Was passiert mit einem Menschen, der zwanzig Jahre lang im Gefängnis ist? Der Strafvollzug verändert jeden Menschen. Wie genau, das ist sehr individuell. Man kann aber sagen, dass jemand, der einsieht, dass er Unrecht getan hat, mit dem Freiheitsentzug besser umgehen kann als jemand, der das nicht einsieht.

Wenn ein Häftling achtmal rückfällig wird, muss man ihm dann nicht für immer die Freiheit entziehen?

Wenn ein Häftling immer wieder Straftaten begeht, dann muss er damit rechnen, dass er nie wieder aus dem Gefängnis kommt. Aber auch für eine solche Person soll es möglich sein, zum Beispiel einen begleiteten Ausgang zu erhalten. Ob genau dies aber der geniale Fluchtplan ist, muss natürlich zuerst überprüft werden.

Besteht also die Gefahr, dass ein Häftling alle täuscht?

Das ist möglich, aber eher unwahrscheinlich. Grundsätzlich kann eine erfahrene Person abschätzen, ob jemand eine Besserung vortäuscht oder tatsächlich eine bessere Prognose hat. Es gibt aber Personen, die sich selber anlügen. Bei diesen ist es schwieriger, das herauszufinden.

Leena Hässig hat Psychologie und Strafrecht studiert. Über dreissig Jahre lang hat sie Straftäterinnen und Straftäter in Berner Gefängnissen therapiert. Zurzeit arbeitet sie unter anderem an der Fachstelle Gewalt in Bern und hat eine eigene Praxis.

Häftling mit Sterbewunsch

Ein betagter verwahrter Häftling, der vom Kanton Bern in der Justizvollzugsanstalt verurteilt wurde, möchte nicht mehr leben und hat ein Gesuch bei der Sterbehilfeorganisation Exit gestellt. Dies hat der «Bund» aufgrund von Dokumenten von Reform 21 publik gemacht. Dazu stellen sich zahlreiche heikle Fragen, die zum jetzigen Zeitpunkt niemand beantworten kann. Ob das Gesuch angenommen wird, ist noch unklar. Auch die Gesetzeslage ist nicht geklärt, es handelt sich wohl um das erste Gesuch dieser Art. (cse)